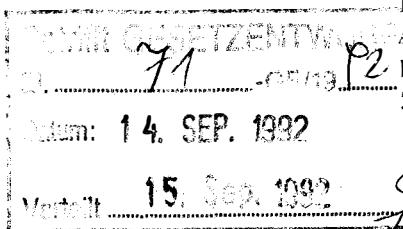


REPUBLIK ÖSTERREICH
 Bundesministerium
 für Arbeit und Soziales
 Abteilung Europäische
 Integration

An das
 Bundeskanzleramt
 Verfassungsdienst
 Ballhausplatz 2
 1010 Wien

1010 Wien, den 8. Sept. 1992
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 P.S.K. Kto.Nr. 05070.004

Auskunft: Dr. Hellmer
 Klapp: 6210 DW
 Zl. 90915/11-AEI/92



Betrifft: Europäische Integration/EWR: Verfassungsfragen; flankierende bundesverfassungsgesetzliche Regelungen zum EWR-Abkommen; Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz; Stellungnahme des Sozialressorts in Verfolgung der GZ: 671.800/20-V/8/92

Bezugnehmend auf obige Novellierung nimmt das Sozialressort wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der im Entwurf vorgesehenen Lösung der Vorzug gegenüber den im Vorblatt angeführten Alternativen zu geben ist, da sie eine einfachere innerstaatliche Umsetzbarkeit des EG- bzw. EWR-Rechtes gewährleistet und eine weitgehende systemimmanente Weiterentwicklung des österreichischen Verfassungsrechtes darstellt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Art. 18 Abs. 1):

Da gemäß Art. 7 lit. a des EWR-Abkommens ein Rechtsakt, der einer EWG-Verordnung entspricht, als solcher in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen wird und damit der verfassungsrechtliche Spielraum des Gesetzgebers eingeschränkt wird, ist die in Abs. 1 vorgesehene Abschwächung des in der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips unumgänglich.

Der Entwurf nimmt Bezug auf "unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der Europäischen Integration". Nach den Erläuterungen sind

darunter EWR- bzw. EG-Verordnungen zu verstehen. In der Richtlinie des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, GZ 671.804/24-V/8/91, wird allerdings unter Punkt 2.2. ausgeführt, daß EWR-Richtlinien hinsichtlich ihrer Rechtswirkung einer EWR-Verordnung gleichzuhalten sind, soweit sie inhaltlich hinreichend bestimmt sind. Es erscheint daher eine eindeutige Klarstellung geboten, daß Artikel 18, Abs. 1 nicht für solche EG- bzw. EWR-Richtlinien gilt.

Das Verbot der inhaltlichen Durchführung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten kann die Rechtssicherheit wesentlich beeinträchtigen. Dies zeigt sich z. B. bei der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, die in Artikel 2, Abs. 2 für bestimmte Fahrtstrecken und/oder Beförderungen das europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals für anwendbar erklärt. Wenn nunmehr ergänzende österreichische Rechtsvorschriften in diesem Zusammenhang nur die Behördenzuständigkeit sowie Strafbestimmungen regeln dürfen, entsteht eine für den Normadressaten, aber auch für die Vollziehungsbehörden kaum durchschaubare Rechtslage.

Zu Z 1 (Art. 18 Abs. 2):

Bei der Bestimmung des Abs. 2 könnten sich in der Praxis Probleme ergeben, da die EWR- bzw. EG-Richtlinien nicht als solche, sondern nur ihrem Ziel nach bindend sind und somit einer innerstaatlichen Umsetzung bedürfen. Es könnte der Fall eintreten, daß aufgrund unterschiedlicher Auslegung des Begriffes "inhaltlich hinreichend bestimmt" weder Gesetzgeber noch Verwaltungsbehörde tätig werden.

Der Entwurf zu Artikel 18 Abs. 2 B-VG stellt auf die "jeweils zuständigen obersten Organe" ab. Es ist wohl davon auszugehen, daß die Zuständigkeit in diesem Zusammenhang sich im Bereich der Bundesverwaltung nach dem Bundesministeriengesetz bestimmt. In diesem Zusammenhang ergibt sich allerdings die Frage, welches Organ für die Umsetzung einer EG-Richtlinie durch Verordnung zuständig ist, wenn im betreffenden Bereich gesetzliche Vorschriften bestehen, die die Vollziehung bzw. die Kompetenz zur Erlassung von Verordnungen abweichend vom Bundesministeriengesetz regeln.

- 3 -

Weiters stellt sich die Frage, ob durch eine solche auf eine EWR- bzw. EG-Richtlinie gestützte Verordnung eine bereits bestehende Verordnung derogiert wird, auch wenn diese Verordnung von einem anderen Bundesminister erlassen wurde. So wurde z. B. die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr erlassen, entsprechend § 24 und § 33 des Arbeitnehmerschutzgesetzes. Nach dem Bundesministeriengesetz kommt dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten in Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes keine Kompetenz zu, abgesehen vom Bergwesen, das allerdings durch die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung nicht erfaßt wird. Andererseits fallen Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe nach dem Bundesministeriengesetz in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung gilt auch für Verkehrsbetriebe. Es stellt sich daher die Frage, ob z. B. Artikel 18 Abs. 2 für die Umsetzung der Arbeitsstätten-Richtlinie (89/654/EWG) bewirken könnte, daß abweichend von den Vollziehungszuständigkeiten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz einerseits der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Arbeitsstätten der Verkehrsbetriebe (z. B. eine Verkaufsstelle, die von einem Luftverkehrsunternehmen betrieben wird) durch Verordnung Arbeitsstätten-Regelungen erlassen könnte, die eine Änderung der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung darstellen, und ob andererseits der Bundesminister für Arbeit und Soziales für die übrigen Arbeitsstätten durch Verordnung Arbeitsstätten-Regelungen erlassen könnte, die die Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung ändern, ohne das Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.

Weiters stellt sich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf folgende Frage:

Die Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 16 der Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung

- 4 -

der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit enthalten, insbesondere in den Anhängen, zahlreiche Regelungen, die inhaltlich ausreichend bestimmt sind. Gleichermaßen ist für die zur Zeit geplanten weiteren Einzelrichtlinien zu erwarten. Diese Einzelrichtlinien stellen aber Mindestvorschriften im Sinne des Artikels 118a des EWG-Vertrages bzw. des Artikels 67 des EWR-Abkommens dar. Solche Mindestvorschriften hindern die Vertragsparteien nicht daran, Maßnahmen zum verstärkten Schutz der Arbeitsbedingungen beizubehalten oder zu treffen. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf ergibt sich daher die Frage, ob durch Verordnung nur die in den Richtlinien vorgesehenen Mindestanforderungen ohne jede Abweichung umgesetzt werden dürfen, oder ob diese Verordnungen auch strengere Vorschriften beinhalten können. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Richtlinie 89/391/EWG zu verweisen, die ausdrücklich feststellt, daß die Richtlinie keine mögliche Einschränkung des bereits in den einzelnen Mitgliedsstaaten erzielten Schutzes rechtfertigen kann.

Zu Z 3 (Art. 49 Abs. 4):

Wenn das Amtsblatt der EG sowie dessen EWR-Beilage gleichrangiges Publikationsorgan neben dem Bundesgesetzblatt sein soll (wogegen prinzipiell kein Einwand besteht) muß gewährleistet sein, daß in der Praxis jede/r Staatsbürger/in zu diesen Dokumenten die gleiche Zugangsmöglichkeit wie zum Bundesgesetzblatt hat.

Zu Z 5 (Art. 89a):

Im Hinblick darauf, daß durch das EWR-Abkommen viele neue Vorschriften, u. a. auf dem Gebiet des Arbeitsrechts, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sein werden und die österreichischen Gerichte somit mit einer geänderten Rechtslage konfrontiert sind, wäre zu überlegen, allen, d. h. auch den in I. Instanz befaßten Gerichten, das Recht zur Anrufung des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des EWR-Abkommens einzuräumen.

Für den Bundesminister:

H e l l m e r
